

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zolleinnahmen im Monat Juli 1897.

I. Hauptsächliche Mehreinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
		Fr.	Fr.	Fr.
441	Tabakblätter, roh, etc.	90,857	182,339	91,482
448	Zucker in Hüten, Platten, etc. .	97,017	157,943	60,896
447	Roh- und Krystallzucker, etc. .	181,540	237,758	56,218
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert.	73,515	103,208	29,733
109	Fensterglas, gewöhnliches . .	27,206	39,211	12,005
663	Schweine über 60 kg.	16,198	27,871	11,673
261	Personenwagen für Normalbahnen	—	11,160	11,160
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: schwere	91,780	101,954	10,174
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen	32,182	42,172	9,990
241	Eiserne Konstruktionen	9,770	19,751	9,981
260	Fahrräder	11,069	20,925	9,856
429	Malz	29,168	38,980	9,812
190	Sohlenleder	14,585	22,468	7,883
	Transport	. . .	. . .	330,863

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
				330,863
192	Nicht genannte Ledersorten . .	9,298	16,556	7,258
416b	Mehl, Reismehl ausgenommen .	38,853	45,635	6,782
442	Karotten und Stangen zur Schnupf- tabakfabrikation	31,126	37,783	6,657
140	Bretter, Latten, von Nadelholz .	52,004	57,824	5,820
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: leichte	100,737	105,826	5,089
508	Baumwollgewebe, bedruckt, über 7 kg. per 100 m ²	9,528	14,531	5,003
365	Petroleum	34,984	39,444	4,460
349	Hydraulischer Kalk	11,931	16,385	4,454
710	Töpferwaren, feine	14,433	18,755	4,322
266	Luxusschiffe	—	4,128	4,128
115	Glaswaren aus gewöhnlichem farblosem Glas	6,794	10,558	3,764
406	Hafer	12,272	15,962	3,690
250	Nicht genannte Maschinen . .	16,522	20,076	3,554
239	Dampfkessel	237	3,464	3,227
497	Baumwollgarne auf Spulen, etc.	6,225	9,322	3,097
450	Bier in Fässern	50,764	53,837	3,073
245	Spinnerei- u. Zwirnereimaschinen	2,940	5,914	2,974
116	Glaswaren, geschliffene, gravierte, etc.	5,798	8,647	2,849
79	Weingeist, Sprit, etc., denaturiert	3,414	6,221	2,807
246	Stickmaschinen	1	2,596	2,595
546	Leinengewebe von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, etc. .	8,874	11,333	2,459
382	Fische, getrocknet, etc., in Ge- fäßen bis zu 5 kg.	2,982	5,431	2,449
163	Möbel, etc., aus gemeinen Holz- arten: poliert	3,497	5,887	2,390
445	Thee	1,563	3,832	2,269
394	Obst, gedörrtes, etc.	62	2,256	2,194
415	Graupe, Gries, Grütze, etc. . .	1,961	4,149	2,188
369	Butter, gesotten, gesalzen . .	3,869	5,929	2,060
	Transport			432,475

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport			432,475
603	Bodenteppiche aus Wolle, feine	3,471	5,507	2,036
287	Eisengußwaren, feine	6,241	8,240	1,999
532	Linoleumteppiche	6,181	8,159	1,978
625	Kleider, baumwollene	6,757	8,683	1,926
106	Firnisse und Lacke	3,755	5,674	1,919
444	Cigarren und Cigaretten	11,374	13,215	1,841
657	Zuchttiere	13,975	15,700	1,725
499	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: roh, im Gewicht von 6 kg. und darüber per 100 m ²	11,894	13,481	1,587
353	Cementarbeiten, roh, nicht orna- mentiert	793	2,362	1,569
635	Wollene Wirkwaren	4,577	6,083	1,506
244	Nähmaschinen	1,655	3,157	1,502
515	Sammetartige und broschierte Baumwollgewebe, gebleicht, buntgewebt, etc.	3,326	4,823	1,497
350	Romancement	12,120	13,597	1,477
592	Wollgarne auf Spulen, in Knäueln, etc.	4,942	6,397	1,455
338	Dachschiefer	2,459	3,907	1,448
629	Seidene Konfektion, andere als Krawatten	492	1,939	1,447
420	Gewürze	1,671	3,083	1,412
514	Baumwollgewebe, gebleicht, bunt- gewebt, etc.: gemustert	7,277	8,644	1,367
707	Muffenröhren, Kanalisationsbe- standteile, grobe	8,192	9,531	1,339
443	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	1,022	2,311	1,289
426	Cichorienwurzeln, getrocknete, etc.	900	2,175	1,275
388	Wurstwaren aller Art	4,962	6,225	1,263
391	Weintrauben, frische, zum Tafel- genuß	171	1,425	1,254
413	Reis, roh	—	1,242	1,242
	Transport			469,828

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport			469,828
383	Fleisch, frisch geschlachtetes .	1,063	2,277	1,214
468	Fette Öle in Fässern, nicht ge- nannte, andere als Speiseöle .	843	2,057	1,214
48	Arsensäure; Bleizucker; Natron- salze, nicht genannte; etc. .	1,018	2,225	1,207
373	Eier	3,030	4,220	1,190
288	Röhren, eiserne, gezogene, ge- walzte: rohe	1,527	2,699	1,172
719	Bureaubedürfnisse, Schreibmate- rialien, etc.	1,542	2,705	1,163
544	Leinengewebe, roh oder gebauht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	2,245	3,398	1,153
145	Ebenistenholz, gesägt, Fourniere ausgenommen	664	1,805	1,141
659	Rinder, geschaufelt	324	1,440	1,116
368	Butter, frisch	4,455	5,531	1,076
385	Geflügel, lebendes	3,490	4,552	1,062
161	Möbel, etc., aus gebogenem Holz	832	1,872	1,040
152	Holzwaren, vorgearbeitete . .	1,438	2,496	1,031
562	Seide (Organzin und Trame), roh, gezwirnt	7,233	8,263	1,030
84	Zündhölzer	780	1,792	1,012
	Total der Mehreinnahmen			486,649

II. Hauptsächliche Mindereinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
		Fr.	Fr.	Fr.
404	Weizen	116,514	88,104	28,410
455	Naturwein in Fässern	201,654	182,556	19,098
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen	38,629	32,830	5,799
396	Trockenbeeren zur Weinbereitung	8,386	2,917	5,469
138	Eichene Schnittwaren	9,226	3,916	5,310
263	Güterwagen für Normalbahnen	6,296	1,474	4,822
630	Wollkonfektion	20,123	15,888	4,235
384	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, etc.	11,407	7,296	4,111
658	Kühe, geschaufelt	6,606	2,538	4,068
164	Möbel, etc., geschnitzt, gepolstert, etc.	8,416	5,271	3,145
286	Eisengußwaren, ganz grobe, rohe	28,809	25,880	2,929
661	Mastkälber über 60 kg. . . .	12,230	9,370	2,860
351	Portlandcement	8,016	5,248	2,768
703	Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen	4,088	1,634	2,454
293	Eisenwaren, feine, poliert, be- malt, etc.	5,443	3,062	2,381
304	Elektrische Kabel und umspon- nene Leitungsdrähte	6,573	4,268	2,305
479	Druck-, Schreib- und Postpapier, etc., einfarbig	6,888	4,645	2,243
302	Kupfer, rein oder legiert, ge- hämmt, gezogen, etc. . . .	6,397	4,170	2,227
141	Balken, Schwellen, etc., hölzerne, andere als eichene	4,020	1,945	2,075
421	Honig	3,546	1,534	2,012
506	Baumwollgewebe, gefärbt, über 7 kg. per 100 m ²	13,952	11,996	1,956
628	Krawatten, seidene	5,885	3,935	1,950
403b	Gemüse, konserviert, in Gefäßen von 5 kg. oder weniger . .	2,621	711	1,910
202	Schuhwaren aus Kautschuk : .	2,155	283	1,872
108	Dachglas und Glasziegel; Boden- platten von Glas	4,278	2,424	1,854
	Transport			118,263

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
114	Glaswaren aus halbgrünem Glas	5,550	3,739	1,811
289	Schmiedeisenwaren, ganz grobe, rohe	11,641	9,876	1,765
291	Eisenwaren, gemeine, roh, etc.	3,853	2,095	1,758
720	Spielzeug aller Art	4,654	3,001	1,653
474	Seifen, gewöhnliche	2,768	1,128	1,640
296	Messerschmiedwaren	3,490	1,958	1,532
697	Backsteine, Platten, Fliesen, aus Thon: roh	3,454	1,928	1,526
171	Spiegel- und Bilderrahmen, ver- ziert, bemalt, etc.	2,604	1,185	1,419
640	Garnierte Filzhüte	1,899	523	1,376
504	Baumwollgewebe, buntgewebt, über 7 kg. per 100 m ²	2,122	750	1,372
160	Möbel, etc., aus gemeinen Holz- arten: roh	2,351	1,001	1,350
112	Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas	4,609	3,317	1,292
248	Webstühle, etc.	1,605	341	1,264
627	Konfektionswaren aus Leinen, Leibwäsche ausgenommen	2,994	1,732	1,262
414	Reis in geschälten Körnern	2,917	1,686	1,231
367	Schweineschmalz	5,119	3,926	1,193
285	Eisendraht, verbleit, verzinkt, etc.	1,849	690	1,159
212	Bestandteile für musikalische Instrumente	1,258	100	1,158
409	Mais	8,286	7,166	1,120
169	Leisten zu Rahmen, verziert, bemalt, etc.	2,749	1,681	1,068
356b	Arbeiten aus gemeinen Steinarten, geschliffen oder poliert	1,054	6	1,048
191	Zeng- und Riemenleder; Kalb- leder, braun und gewichst	2,423	1,392	1,031
711	Porzellan aller Art	6,281	5,253	1,028
	Total der Mindereinnahmen			149,319

Rekapitulation.

	Fr.
Mehreinnahmen pro Juli 1897, auf 79 Tarif- positionen	486,649. —
Mindereinnahmen pro Juli 1897, auf 48 Tarif- positionen	149,319. —
Plusdifferenz 1897	337,330. —
Totaleinnahmen pro Juli 1897	3,812,281. 92
„ „ „ 1896	3,450,321. 17
Faktische Mehreinnahme 1897	361,960. 75
Totaleinnahmen vom 1. Januar bis 31. Juli 1897	25,982,048. 74
„ „ „ „ „ 1896	24,992,631. 81
Totalmehreinnahme 1897	989,416. 93

Bekanntmachung.

Der schweizerische Konsul in Johannesburg, südafrikanische Republik, teilt mit, daß ihm häufig von Schweizerbürgern Vollmachten zur Einhebung von Nachlässen u. dergl. zugestellt werden, die nicht gehörig legalisiert seien. Damit solche Aktenstücke vor den dortigen Behörden zur Geltung gebracht werden können, sei es nötig, daß sie außer mit der Beglaubigung der schweizerischen Behörde (Bundeskanzlei) auch mit derjenigen eines Konsuls der südafrikanischen Republik (in Berlin, im Haag oder in Frankfurt a. M.) versehen seien.

Bern, den 18. Oktober 1897.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domiziliert waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt,

daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Konsular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntnis gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrat die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optieren. (Siehe Artikel 5 des citierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optieren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1897
Date	
Data	
Seite	598-605
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.